OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350913/2/BZ

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Dr. H.P., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. September 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. September 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrags vom 4. August 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„1. Es wird Ihnen ab 04.08.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für H.P., geb. x:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.03.2021 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) H.P., geb. x:
- Versorgungsleistung – Invalidität AEK für Oö.
- Wohnbeihilfe als Leistung Dritter
- sonstiges anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019
Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistung der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 – optional=wenn unzutreffend streichen!!!

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 30. September 2020, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass das Einkommen „sonstige Pensionsleistung“ nur in der Höhe von 474,47 Euro (12 x/Jahr) angerechnet wird, in eventu in Höhe von

514 Euro (13 x/Jahr), in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt werden.

Begründend führt die Bf aus, dass ihr mit dem angefochtenen Bescheid Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zuerkannt worden sei. Dabei sei ein Einkommen „sonstige Pensionsleistung 474,57 (14 x/Jahr) in Höhe von 553,67 Euro monatlich auf den Richtsatz nach dem Oö. SOHAG angerechnet worden. Diese Anrechnung sei unrichtig. Der bekämpfte Bescheid sei bis zum 31. März 3021 befristet. Die Bf werde daher bis zum Fristende nur eine einzige Sonderzahlung der Pensionsleistung erhalten, danach habe sie einen neuen Sozialhilfeantrag zu stellen. Es könne aber jetzt noch gar nicht gesagt werden, ob die Bf dann auch noch Sozialhilfe beziehen werde. Es sei daher die Einberechnung einer 13. und einer 14. Sonderauszahlung jedenfalls unzulässig.
Zudem sei bereits im letzten Sozialhilfebescheid der Bf eine Anrechnung von 2 Sonderzahlungen erfolgt, obwohl der Bescheid lediglich bis 30. Juni befristet war und die Bf erst im August 2020 einen neuen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe gestellt habe, da sie die erste Sonderzahlung im Juli 2020 erhalten habe. Somit sei die 2. Sonderzahlung bereits im letzten Bescheid berücksichtigt worden. Die Anrechnung der Pension dürfe daher nur ohne Sonderzahlungen für 12 Monate angesetzt werden, in eventu unter Anrechnung einer einzigen Sonderzahlung im November 2020, also für 13 Monate und nicht für 14 Monate.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen hat die Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsbürgerin. Ihr wurde ein Behindertenausweis mit einem Behinderungsgrad von 50 % ausgestellt. Die Bf

erhält eine Invaliditätsversorgung in der Höhe von 474,57 Euro monatlich, 14 Mal jährlich. Sie bezieht Wohnbeihilfe vom Land Oberösterreich.

Die Bf hat am 4. August 2020 für sich Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden. Den angeschlossenen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass als Einkommen „Sonstige Pensionsleistung“ ein Betrag in der Höhe von 553,67 Euro angenommen wurde.

II.3. Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl Nr. 107/2019 lautet:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der Sonderzahlungen der Invaliditätsversorgung (13. bzw. 14. Leistung), da der angefochtene Bescheid bis 31. März 2021 befristet ist und sie bis zum Ende der Befristung nur eine einzige Sonderzahlung erhalten wird. Zudem wurden bereits im zuvor ergangenen Bescheid, mit dem der Bf Sozialhilfe zuerkannt wurde, zwei Sonderzahlungen berücksichtigt, obwohl dieser Bescheid bis 30. Juni 2020 befristet war und die Bf erst wieder mit 1. August 2020 die Gewährung von Sozialhilfe beantragt hat.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf eine Invaliditätspension in der Höhe von 474,57 Euro monatlich erhält. Im Juli und im Dezember erhält die Bf eine Sonderzahlung. Diese Sonderzahlungen im Juli und im Dezember fließen der Bf auch tatsächlich zu und stehen diese der Bf zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind diese Sonderzahlungen nicht nur in jenen Monaten anzurechnen, in denen sie gewährt werden, sondern gleichmäßig auf die Monate eines Jahres umzulegen. Das bedeutet, dass Sonderzahlungen bei der Berechnung des Monatseinkommens anteilig zu berücksichtigen sind (vgl. dazu auch VwGH 3.10.2018, Ro 2018/12/0014).

Im konkreten Fall bestreitet die Bf nicht, dass sie im Juli 2020 bereits eine Sonderzahlung erhalten hat und die nächste Sonderzahlung im Dezember 2020 erhalten wird. Auch wenn der neuerliche Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe erst am 4. August 2020 gestellt wurde, ist die Sonderzahlung, die die Bf im Juli 2020 erhalten hat – genauso wie die Sonderzahlung, die sie im Dezember 2020 erhalten wird – aliquot bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner